



## Gemeinde Rechtmehring

### 1. Änderung zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rechtmehring (Friedhofsgebührensatzung - FGS) vom 30.07.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Rechtmehring folgende 1. Änderungssatzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS):

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rechtmehring wird wie folgt ergänzt:

#### § 1 § 2 „Grabgebühren“ erhält folgende Ergänzung:

- (1) Die Grabgebühr beträgt für
  - a. Einzelgrab 30 Euro/Jahr
  - b. Familiengrab 45 Euro/Jahr
  - c. Urnengrab 30 Euro/Jahr
  - d. anonyme Urnenbestattung 30 Euro/Jahr
- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag in Abs. 1.
- (3) Für die Herstellung des Grabfundaments wird ein einmaliger Betrag erhoben. Dieser beträgt:
  - a. Einzelgrab 45 Euro
  - b. Familiengrab 90 Euro

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Rechtmehring, den 31.07.2025

  
Irmgard Daumoser  
Zweite Bürgermeisterin

